

Der Vorstand informiert:

2/2022

vom 17. März 2022

1. **Punktwertnachberechnungen (Gutschriften:) für BKK, SVFLG, IKK, vdek, Knappschaft und den jeweiligen Wohnortkassen für 2021**
2. **FAQ-Liste zur medizinischen Hilfe für Ukrainerinnen und Ukrainer**
3. **BMVZ: personenbezogene Zahnarzt Nummer - 32 Änderungsvereinbarung - Verträge und Richtlinie**
4. **BMVZ: 33 Änderungsvereinbarung Implementierungskosten - Anlage 11, 11a**
5. **Bonusheft: Aktualisierte Patienteninformation der KZBV**
6. **Bundespolizei: Abrechenbarkeit der Unterkieferprotrusionsschiene (UKPS) sowie aktuelle Heilfürsorgeverordnung und Verwaltungsvorschrift**
7. **Bundeswehr: Aktualisierung der Allgemeinen Regelung A-860/13 „Zahnärztliche Versorgung militärischen Personals“**
8. **E-Rezept: Zahnarztpraxen können schon heute testen**
9. **eAU: Verpflichtende Anwendung ab 01. Juli 2022**
10. **Übergangsregelung zur Erstbefüllung einer elektronischen Patientenakte**
11. **Kategoriennummern für Praxismaterialien - Auslagenersatz bei KB, UKPS und ZE - und Kostenübersicht Abdruckmaterial**
12. **Neue Datenübertragungs-Module**
13. **PAR: Doppelabrechnung Porto**
14. **Website: Überblick zu den Einstellungen**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die nachfolgenden Informationen bitten wir zur Kenntnis zu nehmen und auch an die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Praxis weiterzuleiten.

1. **Punktwertnachberechnungen (Gutschriften:) für BKK, SVFLG, IKK, vdek, Knappschaft und den jeweiligen Wohnortkassen für 2021**

Die Vertreterversammlung der KZVS hat in ihrer Sitzung am 01. Dezember 2021 den jeweiligen Vergütungsvereinbarungen (BKK, IKK, SVLFG) und in ihrer Sitzung am 14. Juli 2021 (Knappschaft) zugestimmt. Der vdek-Vertrag ist durch Ablauf der Einspruchsfrist vom Ministerium als genehmigt anzusehen. Aufgrund der rückwirkend für das Jahr 2021 erfolgten Vertragsabschlüsse für die **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)** und den SVLFG-Wohnortkassen, dem **BKK-Landesverband Mitte** für die Betriebskrankenkassen, der **IKK Südwest und den IKK Wohnortkassen, dem Verband der Ersatzkassen (vdek) sowie der Knappschaft** erfolgte eine nachträgliche Korrektur der Punktwerte.

Die entsprechenden Nachberechnungen werden im Online-Abrechnungsportal - **NUR** und **AUSSCHLIESSLICH** unter Verwendung des **Heilberufsausweis (eHBA)** - zur Einsicht und zum Download zur Verfügung gestellt. Es werden die jeweils auf die einzelnen Praxen entfallenden Beträge aus dieser Nachberechnung ausgewiesen.

Auf Ihrem nächsten Kontoauszug werden Sie eine Gutschrift finden, mit der den Punktwertveränderungen für 2021 und bei den entsprechenden Kassen Rechnung getragen wird.

In den Gutschriften sind Kurzbezeichnungen verwendet, die Folgendes bedeuten:

KZV/KKNr	= Kassenummer
Punkte	= nachberechnete Punkte
VonPW	= alter Punktwert
AufPW	= neuer Punktwert
PWert	= Differenz des nachzuberechnen Betrages
KA%	= Kassenanteil

2. FAQ-Liste zur medizinischen Hilfe für Ukrainerinnen und Ukrainer

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat eine sehr umfangreiche FAQ-Liste konzipiert, die Fragen zur medizinischen Hilfe für Flüchtlinge aus der Ukraine beantwortet.

Unter anderem werden nachfolgende Fragen beantwortet:

- Welchen Anspruch haben Geflüchtete bei Krankheit?
 - Wer ist für die Leistungsgewährung zuständig?
 - Was ist bei der Einreise zu beachten?
 - Haben Geflüchtete auch einen Anspruch auf COVID-19 Tests?
 - Welche Impfnachweise werden anerkannt? Wird auch eine Impfung mit Sinovac oder Sputnik in Deutschland anerkannt?
 - Haben Geflüchtete auch einen Anspruch auf Impfung gegen Corona?
 - Gibt es Informationen zum Impfen auf Ukrainisch?
 - Steht genügend COVID-19-Impfstoff zur Verfügung?
 - Können Erkrankte und Verletzte aus der Ukraine in deutschen Krankenhäusern behandelt werden?
 - Werden in Deutschland ausschließlich Zivilisten behandelt?
 - Wie läuft die Versorgung von Geflüchteten, die ausschließlich Ukrainisch sprechen?
- ... und Vieles mehr..

Die FAQ-Liste können Sie auf der Website des BMG abrufen unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/faq-medizinische-hilfe-ukraine>

Weitere Informationen auf der Homepage des BMG unter:

[Medizinische Versorgung der Menschen aus der Ukraine](#)

Auf unserer Website finden Sie einen Link, der Sie auf die Homepage des BMG führt:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de> → meine KZV (nach Anmeldung)

NEU FAQ-Liste zur medizinischen Hilfe für Ukrainerinnen und Ukrainer

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat nun eine FAQ-Liste zur medizinischen Hilfe für Ukrainerinnen und Ukrainer veröffentlicht

Die Liste kann auf der Internetseite des BMG:

[FAQ-Liste BMG](#)

Sowie auf der Internetseite der KZBV eingesehen werden.

3. BMVZ: personenbezogene Zahnarzt Nummer - 32 Änderungsvereinbarung - Verträge und Richtlinie

Mit MSZ Nr. 3/2021 vom 03. August 2021 hatten wir Sie über die Einführung der personenbezogenen Zahnarzt Nummer informiert. Die erforderlichen Vereinbarungen sind zwischenzeitlich unterschrieben bzw. befinden sich im Unterschriftenverfahren.

Die entsprechenden Vereinbarungen sind Folgende:

- „**Vereinbarung über die Übertragung der Arztnummern**“ im Entwurf (Vertragspartner KZBV, GKV-SV, KBV und DKG),
- die „**Vereinbarung über eine Zahnarzt Nummernvergabe** gemäß § 293 Absatz 4 SGB V“ (Vertragspartner KZBV und GKV-SV),
- die **32. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z** sowie
- die am 08.12.2021 beschlossene „**Richtlinie nach § 75 Abs. 7 Nr. 1 SGB V zur Vergabe der Zahnarzt Nummern im vertragszahnärztlichen Bereich**“.

Die Veröffentlichung der genannten Anlagen erfolgt wie gewohnt in den zm und auf dem Internetauftritt der KZBV.

Auf unserer Website wird der Punkt 012.0.4 mit der 24. Änderungsvereinbarung ergänzt durch die oben genannten Vereinbarungen und sind zum Download eingestellt unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (nach Anmeldung) → Zahnärzte → Recht

012.0.4 32. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z über die Folgeänderungen aufgrund des geänderten Einführungstermins der Zahnarzt Nummer (Änderung des Inkrafttretens zum 01.01.2023) - Stand: 25.01.2022

- Vereinbarung über die Übertragung der Arztnummern (Entwurf)
- Vereinbarung über eine Zahnarzt Nummernvergabe gemäß § 293 Absatz 4 SGB V (Vertragspartner KZBV und GKV-SV) - Stand: 08.12.2021
- Richtlinie nach § 75 Abs. 7 Nr. 1 SGB V zur Vergabe der Zahnarzt Nummern im vertragszahnärztlichen Bereich vom 08.12.2021

4. **BMVZ: 33 Änderungsvereinbarung Implementierungskosten - Anlage 11, 11a**

Die Anlagen 11 (Grundsatzfinanzierung) und 11a (Pauschalen-Vereinbarung) zum BMV-Z sind bezüglich der Implementierungskosten mit Datum vom 24.02.2022 geändert worden.

Es wurde klargestellt, dass die Pauschalen für die Implementierung (Artikel 2 und 3 der Änderungsvereinbarung) nicht einmal je Vertragszahnarztpraxis, sondern je Konnektor-Standort von den Krankenkassen finanziert wird. Die Pauschalen sind wie folgt:

☞ Pauschale - Implementierung der Anwendungen NFDM und eMP =	150,- €
☞ Pauschale - Implementierung der Anwendungen ePA =	150,- €
☞ Pauschale - Implementierung der Anwendungen eRezept =	120,- €

Die entsprechenden Nachforderungen können auch noch geltend gemacht werden, soweit bereits diesbezügliche Pauschalen vor dieser Klarstellung geltend gemacht worden sind. § 6 Absatz 4 Satz 1 Anlage 11 gilt mit der Maßgabe, dass die Jahresfrist mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung zu laufen beginnt.

Die entsprechende 33. Änderungsvereinbarung sowie den aktuellen BMV-Z haben wir auf unserer Website eingestellt unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (nach Anmeldung) → Zahnärzte → Recht

- 012.0.0 **Bundesmantelvertrag Zahnärzte (BMV-Z) Stand 24.02.2022**
- 012.0.5 **33. Änderungsvereinbarung** zum BMV-Z Stand: 24.02.2022 über die Implementierungskosten - Klarstellung Konnektor-Standort

5. **Bonusheft: Aktualisierte Patienteninformation der KZBV**

Die **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)** hat jetzt ihre bewährte **Patienteninformation zum zahnärztlichen Bonusheft** in einer aktualisierten Fassung vorgelegt, die auch in den Hauptmigrantensprachen verfügbar ist.

Der Flyer informiert Patientinnen und Patienten leicht verständlich über Vorteile und Vorgaben des Bonusheftes im Zusammenhang mit einer Versorgung mit Zahnersatz. Erläutert wird unter anderem, was zu tun ist, wenn das Bonusheft nicht mehr auffindbar ist oder ein Eintrag fehlt, obwohl eine Vorsorgeuntersuchung stattgefunden hat. Die erweiterte Information zum Bonusheft ist zum Selbstaussdruck geeignet und kann im pdf-Format unter www.kzbv.de **kostenfrei** abgerufen werden.

Das elektronische Zahnbonusheft kommt:

Seit Januar 2022 besteht die Möglichkeit, das Bonusheft als **digitale Anwendung der elektronischen Patientenakte (ePA)** zu nutzen - soweit die technischen Voraussetzungen dafür bei Patient und Praxis schon gegeben sind.

Wie bei der ePA handelt es sich für Versicherte um eine **freiwillige Anwendung**, die derzeit im Aufbau begriffen ist. Die einzelnen Vorteile des eBonusheftes können Sie in der Informationsbroschüre der KZBV nachlesen. Das papiergebundene Bonusheft behält jedoch weiterhin seine Gültigkeit und kann wie bisher genutzt werden.

Weitere Informationen zur **Bonusregelung** und zum Thema **Zahnersatz** stellt die KZBV unter www.informationen-zumzahnersatz.de sowie auf ihrer **Website** zur Verfügung.

6. Bundespolizei: Abrechenbarkeit der Unterkieferprotrusionsschiene (UKPS) sowie aktuelle Heilfürsorgeverordnung und Verwaltungsvorschrift

Aufgrund mehrerer Anfragen bezüglich der Abrechenbarkeit der Unterkieferprotrusionsschiene auch bei der vertragszahnärztlichen Versorgung von Heilfürsorgeberechtigten der Bundespolizei möchten wir die vertraglichen Regelungen nochmals klarstellen:

Die vertragszahnärztliche Versorgung von Heilfürsorgeberechtigten der Bundespolizei richtet sich nach deren Heilfürsorgeverordnung, die sich an die Bestimmungen zu den Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung in den Behandlungsrichtlinien (Stand: 30.07.2021) anlehnt.

Hierzu hat uns das Bundespolizeipräsidium - Heilfürsorgeangelegenheiten - Folgendes mitgeteilt:

„Die Unterkieferprotrusionsschiene (UKPS) zur Behandlung von obstruktiver Schlafapnoe (OSA) ist seit dem Inkrafttreten der entsprechend geänderten Behandlungsrichtlinie (30.07.2021) Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung. Am 04.08.2021 hat der ärztliche Bewertungsausschuss die vergütungsrechtlichen Grundlagen für die vertragsärztliche Indikationsstellung und die Kommunikation zwischen Vertragsarzt und Vertragszahnarzt im EBM beschlossen. Diese sind am 01.10.2021 in Kraft getreten.

*Der Bewertungsausschuss für die zahnärztlichen Leistungen hat am 15.11.2021 den Beschluss für die Aufnahme der Behandlung der obstruktiven Schlafapnoe mittels Unterkieferprotrusionsschiene (UKPS) mit Inkrafttreten zum 01.01.2022 auch in den BEMA gefasst. **Folglich erfolgt die Abrechnung die UKPS - analog GKV - ausschließlich nach BEMA/EBM für über die jeweils zuständige KV/ KZV.***

Eine (vorherige) Genehmigung durch die Heilfürsorgestelle ist nicht erforderlich/ vorgesehen.“

Die aktuelle Verordnung über die Gewährung von Heilfürsorge (aus 2014) sowie die Verwaltungsvorschrift über die Anwendung der Heilfürsorgeverordnung (aus 2017), die in Anlage 1 auch eine Übersicht über die Zuzahlungen enthält, haben wir auf unserer Website zum Download für Sie bereit gestellt.

Zur Vereinfachung der -Fundstellen auf der Website haben wir die ursprünglich unter Ziffer 20.1.0 eingestellte Vergütung für Heilfürsorgeberechtigte der Bundespolizei ab 01.01. 2022 nunmehr auch nachfolgend unter der Hauptziffer der Bundespolizei als zusätzliche Ziffer **015.1.0** (Vergütung) aufgeführt.

www.zahnaerzte-saarland.de → Zahnärzte → Recht (nach Anmeldung)

015.0.0 Bundespolizei - **Heilfürsorgeverordnung** - (BPolHfV) - vom 22. Mai 2014
- in Kraft ab 01.07.2014

015.0.1 Bundespolizei - **Verwaltungsvorschrift** zur Heilfürsorgeverordnung
- (VVBPoHfV) - Stand: 01. April 2017

015.1.0 Bundespolizei - **Vergütung Heilfürsorgeberechtigter** ab 01.01.2022

7. Bundeswehr: Aktualisierung der Allgemeinen Regelung A-860/13 „Zahnärztliche Versorgung militärischen Personals“

Bei der Einführung der neuen **Allgemeinen Regelung A-860/13 „Zahnärztliche Versorgung militärischen Personals“** konnten die neuen Regelungen bezüglich der Parodontitis-Therapie in diese noch nicht aufgenommen werden, da die Umsetzung im BMV-Z und BEMA noch ausstanden. Nachdem dies erfolgt ist, hat auch das BMVg den betreffenden Abschnitt in der Allgemeinen Regelung (AR) angepasst und weitere kleiner Änderungen vorgenommen.

In der nachfolgenden **Kurzübersicht** werden die Änderungen erläutert:

Abschnitt 8.4 „Systematische Behandlung von parodontalen und periimplantären Erkrankungen“ - neu:

- ➔ PAR-Richtlinien des G-BA in Teilen übernommen
- ➔ Behandlung genehmigungspflichtig; Beantragung erfolgt den GKV-Formularen - Vordrucke 5a, 5b
- ➔ chirurgische Therapie ist mittels Vordruck 5c der Bundeswehr mitzuteilen
- ➔ Vergütung der Behandlungs- und UPT-Maßnahmen erfolgt nach BEMA

Weitere Besonderheiten sind:

- ➔ Soweit vor Beginn der antiinfektiösen Therapie eine PZR durchgeführt werden soll, ist diese vorab genehmigungspflichtig und unter Ansatz der GOZ-Nr. 1040 zu beantragen.
- ➔ Die Anwendung von Membranen (GTR/GBR) und/oder Schmelz-Matrix-Proteinen ist genehmigungsfähig und mit einem privaten (GOZ-)Heil- und Kostenplan vor der Behandlung zu beantragen.
- ➔ Die vorgegebene Frequenz der UPT entspricht den Vorgaben der PAR-Richtlinie. Abweichend von der Richtlinie ist bei der Bundeswehr der Zeitraum, über den UPT-Leistungen erbracht werden sollen, auf zweieinhalb Jahren festgelegt, ohne dass es nach zwei Jahren eines Verlängerungsantrages oder einer Mitteilung bedarf.
- ➔ Im Anschluss an die zweieinhalbjährige UPT soll die regelmäßige Nachsorge fortgeführt werden. Die Frequenz der Maßnahmen ist vom Zahnarzt bedarfsgerecht, aber ggf. unabhängig vom eingangs festgestellten Grad der Parodontitis festzulegen. Die Maßnahmen werden auf der Grundlage der GOZ vergütet und sind jährlich bei der Bundeswehr zu beantragen (privater Heil- und Kostenplan).
- ➔ Die Regelungen zu parodontalen Erkrankungen gelten entsprechend für die Behandlung und Nachsorge periimplantärer Erkrankungen. Alle diesbezüglichen Leitungen sind mit privatem Heil- und Kostenplan zu beantragen.

Abschnitt 8.10 „Versorgung mit Unterkieferprotrusionsschienen“

- ➔ Behandlung mit einer Unterkieferprotrusionsschiene (UKPS) sind bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (obstruktive Schlafapnoe, primäres Schnarchen bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft) grundsätzlich möglich.
- ➔ **Neu:** Bei Befunderhebung und Durchführung der Behandlung sind die Vorgaben der Behandlungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses und der S3-Leitlinie 017-068 der AWMF zur Diagnostik und Therapie des Schnarchens zu berücksichtigen sind.
- ➔ Klargestellt ist ausdrücklich, dass die **Versorgung mit UKPS grundsätzlich nur in Zahnärztlichen Behandlungseinrichtungen durch SanStOffz Zahnarzt erfolgt, die auf dem Gebiet der zahnärztlichen Schlafmedizin fortgebildet sind.**
- ➔ **Bundeswehrevordrucke** nach Ziffer 889 AR nur für Bundeswehreinrichtungen
- ➔ In Ausnahmefällen, z. B. bei Kapazitätsmangel, ist eine Überweisung zu einer zivilen Zahnarztpraxis möglich. Vor Behandlungsbeginn ist eine Aufstellung über die voraussichtlich entstehenden Kosten (insbesondere Material- und Laborkosten) der überweisenden Zahnärztlichen Behandlungseinrichtung der Bundeswehr vorzulegen.
- ➔ Als Formular für Zahnarztpraxen findet Verwendung (wahlweise):
 - Heil- und Kostenplan der Bundeswehr (Bw-2087),
 - HKP für den GKV-Bereich zum Zahnersatz .
- ➔ Behandlungsbeginn erst nach abgeschlossener Prüfung und Festsetzungsbescheid durch die Bundeswehr.

- ➔ UKPS, die nicht unter die Kriterien der Behandlungsrichtlinien fallen, sind nach GOZ zu berechnen.

Abschnitt 8.11 „Versorgung mit individualisiertem Mundschutz“

- ➔ **Geändert:** Grundsätzlich wird der Mundschutz bei Bedarf durch den Bundeswehr-Betriebsarzt verordnet. Die Abrechnung zu Lasten der utV ist nicht mehr möglich.
- ➔ Anfertigung eines individualisierten Mundschutzes für einen Soldaten bzw. einer Soldatin in der zivilen Zahnarztpraxis nur auf Grundlage einer privaten Vereinbarung.
- ➔ Vor Behandlungsbeginn durch zivile Zahnarztpraxis - Abklärung zur Verordnung oder Kostenübernahme bei der Bundeswehr durch die Soldatin/den Soldaten.

Die einzelnen Regelwerke für die zahnärztliche Versorgung von Heilfürsorgeberechtigten der Bundeswehr sowie deren Vergütung wurden zur Vereinfachung auf der Website unter der Hauptziffer 018.0.0 ff zusammengefasst. Die Version 2 der AR vom 06. Dezember 2021 wird ebenfalls auf unserer Website zum Download eingestellt unter:

www.zahnaerzte-saarland.de ➔ Zahnärzte ➔ Recht (nach Anmeldung)

- 018.0.0** Bundeswehr: Allgemeine Regelung A-860/13 - Stand 06.12.2021
Zahnärztliche Versorgung militärischen Personals
- 018.0.1** Bundeswehr: Erläuterungen der Änderungen - 06.12.2022
- 018.1.0** Bundeswehr: Erklärung zur Verwendung von Füllungsmaterialien (April 2011)
- 018.2.0** Bundeswehr: Vergütung Heilfürsorgeberechtigte ab 01.01.2022

8. E-Rezept: Zahnarztpraxen können schon heute testen

Die KZBV hat nunmehr mitgeteilt, dass entgegen anderslautender Aussagen das E-Rezept nicht gestoppt wird. Dies hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in einem Schreiben an die Gesellschafter der gematik am 9. März 2022 klarstellt. Die vom BMG Ende Dezember 2021 verlängerte Testphase läuft planmäßig weiter. Die Anzahl der E-Rezepte sei seit Jahresbeginn deutlich gestiegen. Alle Zahnarztpraxen können die verlängerte Testphase dazu nutzen, sich mit der Anwendung vertraut zu machen, bevor das E-Rezept im Laufe des Jahres verpflichtend eingeführt wird. Mit der **Teilnahme an der Testphase** können Zahnärztinnen und Zahnärzte schon heute elektronische Verordnungen für apothekenpflichtige Arzneimittel erstellen und signieren. Sie werden dabei von den Systemherstellern unterstützt und können so den Umstieg auf das E-Rezept begleitet vornehmen.

Technische Voraussetzung:

Damit die Zahnarztpraxis als Pilot-Einrichtung in Frage kommt, muss der Hersteller des Praxisverwaltungssystems (PVS) die E-Rezept-Funktionalität bereitstellen können und ein aktivierter eZahnarzttausweis vorliegen. Für die optionale Nutzung der Komfortsignatur sind Updates des Konnektors (auf PTV4+) und des PVS erforderlich.

Teilnahme:

Wenn die Praxis einverstanden ist, werden ihre Daten an die gematik weitergeleitet, welche die Apothekensystemhersteller anspricht und sich somit organisatorisch darum kümmert, dass die Patienten ihr E-Rezept auch in der Nähe der Praxis in einer Apotheke einlösen können. Alternativ können die Praxen in der E-Rezept-App der gematik selbst feststellen, welche Apotheken in ihrer Nähe bereits vorbereitet sind. Sollten entsprechende Apotheken vor Ort noch fehlen, kann im Einzelfall mit dem Patienten besprochen werden, ob ein E-Rezept in der Nähe der Praxis eingelöst werden kann. Die Anmeldung zur Testphase kann die Verfügbarkeit von annahmehereiten Apotheken aber beschleunigen.

Zahnarztpraxen, die an der Testphase teilnehmen, sind nicht verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von E-Rezepten zu erstellen. Sie können im Rahmen der Test-phase bei jedem Patienten neu und frei entscheiden, ob sie ein E-Rezept oder ein Muster 16 erstellen möchten.

Die **Anmeldung** sowie weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der gematik unter:

<https://www.gematik.de/anwendungen/e-rezept/testphase/>

ANMELDUNG ZUR ERWEITERTEN, BUNDESWEITEN TESTPHASE

Die KZBV möchte gemeinsam mit den Zahnarztpraxen das E-Rezept voranbringen und steht interessierten Zahnarztpraxen bei Fragen gerne zur Verfügung unter:

telematik@kzbv.de

Wir möchten nochmals an alle Praxen appellieren, sich rechtzeitig mit dem erforderlichen Equipment zu versehen. Je mehr Zahnarztpraxen motiviert sind, das E-Rezept zu erproben, desto leichter fällt allen der Umstieg, wenn das E-Rezept zur Pflichtanwendung wird.

9. eAU: Verpflichtende Anwendung ab 01. Juli 2022

Die flächendeckende Anwendung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kommt nun definitiv zum 01. Juli 2022 verpflichtend für alle Zahnarztpraxen. Dies hat das BMG gegenüber der gematik nun offiziell mitgeteilt hat.

Aufgrund noch zu behebernder technischer Schwierigkeiten hat die Übergangslösung für das erste Halbjahr 2022 unverändert Geltung. Außerdem wird die Erprobungsphase zum **Arbeitsgeberabrufverfahren** bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Das BMG weist dessen unbeschadet ausdrücklich darauf hin, dass sich alle Arzt- und Zahnarztpraxen spätestens jetzt mit den erforderlichen Komponenten einschließlich des elektronischen Heilberufsausweises auszustatten haben, soweit dies noch nicht erfolgt ist. Ab Juli müssen dann alle Beteiligten flächendeckend bereit sein.

10. Übergangsregelung zur Erstbefüllung einer elektronischen Patientenakte

Die in § 4 der Vereinbarung über die Abrechnungsvoraussetzungen und -verfahren zur Erstbefüllung der elektronischen Patientenakte gemäß § 346 Abs. 6 SGB V (ePa-Erstbefüllungsvereinbarung) vom 25. August 2021 definierte Vergütung für die Erstbefüllung in Höhe von 10 Euro je Versicherten und ePA (Anlage 1b) wird bis 31.12.2022 verlängert.

Die entsprechende Vereinbarung finden Sie auf unserer Website unter:

<https://zahnaerzte-saarland.de> (nach Anmeldung) Zahnärzte Telematik

Die elektronische Patientenakte (ePA)

ePA-Übergangsregelung Erstbefüllung - Stand: 01.01.2022

11. Kategoriennummern für Praxismaterialien - Auslagenersatz bei KB, UKPS und ZE - und Kostenübersicht Abdruckmaterial

Wir möchten nochmals auf den Auslagenersatz für Praxismaterialien bei Zahnersatz und Kieferbruch hinweisen, der sich nunmehr um die Unterkieferprotrusionsschiene erweitert hat.

Es dürfen die tatsächlich entstandenen Materialkosten berechnet werden. Die verbrauchten Mengen und entstandenen Kosten sind im Einzelfall nachzuweisen. Um eine fehlerfreie Erfassung und eine korrekte Abrechnung der Auslagen gegenüber den Kostenträgern zu ermöglichen, sollen die Verbrauchsmaterialien folgenden Kategorien zugeordnet werden:

Abr. Art	Material Kategorie	Attribut	Eingabe zur Abrechnung	Bezeichnung
KB	K5301	MAT	5301	Kunststoffmaterial
KB	K5302	MAT	5302	Compositematerial
KB	K5303	MAT	5303	Unterfütterungsmaterial
KB	K5304	MAT	5304	Draht zur Fixierung
KB	K5305	MAT	5305	Osteosynthesematerial (Platten u. Schrauben)
KB	K5306	MAT	5306	Positionierungssplint
KB	K5307	MAT	5307	Material für UKPS
KB	K5999	MAT	5999	Sonstige Materialien

ZE	K5501	MAT	5501	Alginate
ZE	K5502	MAT	5502	Silikone einphasig
ZE	K5503	MAT	5503	Silikone zweiphasig
ZE	K5504	MAT	5504	Permadyne
ZE	K5505	MAT	5505	Hydrokolloid
ZE	K5506	MAT	5506	Polyether einphasig
ZE	K5507	MAT	5507	Polyether zweiphasig
ZE	K5508	MAT	5508	Registriermaterial
ZE	K5509	MAT	5509	Kunststoff für direkte Teilunterfütterung
ZE	K5510	MAT	5510	Kunststoff für prov. Kronen Brückenglieder
ZE	K5511	MAT	5511	Metall, Stift, Schrauben zu Nr. 18a BEMA
ZE	K5999	MAT	5999	Sonstige Materialien

- Definieren Sie die Kategoriennummern als vierstellige Ziffernfolge **ohne** den führenden Buchstaben "K".
- Verwenden Sie bitte nur den für die entsprechende Kategoriennummer definierten Text ohne jegliche Ergänzung als Bezeichnung.
- Verwenden Sie nur das Attribut "Mat" für diese Positionen.

Außerdem wurde die Kostenübersicht bezüglich der zu erstattenden Beträge aktualisiert, die alle entsprechenden Krankenkassen mit den entsprechenden Regelungen beinhaltet.

Die beiden Dokumente sind auf unserer Website zum Download eingestellt unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (nach Anmeldung) → Meine KZV → Abrechnung → Festzuschuss ZE

Kostenübersicht über Abdruckmaterial - Stand: 14.03.2022
Kategoriennummern für Praxismaterialien: Auslagenersatz bei KB, UKPS und ZE - Stand 14.03.2022

12. Neue Datenübertragungs-Module

Den Herstellern der Praxisverwaltungssysteme wurde seitens der KZBV mitgeteilt, dass neue Module einzusetzen sind. Diese Module werden in einem entsprechenden Zeitfenster an die Softwarehersteller versendet, so dass diese den Zahnarztpraxen ein zeitnahes Update zur Verfügung stellen können.

Die neuen Module kommen ab der II. Quartalsabrechnung 2022 bzw. ab der Monatsabrechnung 04/2022 zum Einsatz.

Bei Rückfragen zu den Modulen wenden Sie sich bitte an Herrn Siegwarth (0681/58608-37).

Übersicht über die aktuellen Programmmodule:

Abrechnungsart	Version	Gültigkeit	
KCH-Abrechnungsmodule	5.2	ab	Q2/2022
KFO- Abrechnungsmodule	5.5	ab	Q2/2022
KBR- Abrechnungsmodule	4.7a	ab	04/2022
PAR- Abrechnungsmodule	4.3	ab	04/2022
ZE- Abrechnungsmodule	5.9	seit	01/2022
Sendemodul (KB/KCH/KFO/PAR/ZE)	2.2	ab	Q2/2022
Knr12-Modul	5.2	ab	Q4/2020

PAR

Es wurden weitere Prüfungen in das PAR-Abrechnungsmodul implementiert. Aus aktuellem Anlass möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Ordnungsziffer **"602" nicht als geplante Leistung (Kennzeichen "0")** anzugeben ist.

KB/KCH/KFO

In dieser Modulversion wurde berücksichtigt, dass im Falle eines nicht persönlichen Kontakts zwischen Zahnarzt und Patient (Art des Anspruchsnachweises "4") zu einer telefonischen Beratung ein Zuschlag (BEMA-Gebühr 03) abgerechnet werden kann, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

KBR

In neuen Modulversion 4.7a wurde berücksichtigt, dass bei der Antragsnummer neben der Kennzeichnung "KB" ebenfalls die Kennzeichnung "KG" möglich ist. Auch wurde die BEMA-Gebührennr. 98a auch für den Leistungsbereich KBR ermöglicht. Gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses für zahnärztliche Leistungen zur Aufnahme der Unterkieferprotrusionsschiene kann die BEMA-Gebührennr. 98a in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit der BEMA-Nr. UP2 anfallen. Es wird dann der Feststellungscode 262 "Vom Modul nicht geprüfte Leistung" ausgegeben.

Weitere aktuelle Informationen zu den Abrechnungsmodulen finden Sie auch auf den Internetseiten der KZV Saarland unter dem Punkt **„Praxisteam“** → **„Modul-Info/BKV“**. Den aktuellen Fehlerkatalog auf Fallebene finden Sie als PDF in der Komplettfassung auf der Website der **KZBV** unter

www.kzbv.de → Zahnärzte → Telematik und IT → Praxissoftware
→ Programmmodule der KZBV → Downloads

als Download.

13. PAR: Doppelabrechnung Porto

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass bei der Planung eines PAR-Abrechnungsfalls die anfallenden Portokosten (Position 602) nicht als geplante Leistung angegeben werden dürfen, da dies eine Doppelabrechnung der Position zur Folge haben kann.

Seitens des PAR-Abrechnungsmoduls wird der Fehlercode 750 via PVS ausgegeben, der jedoch eine Übertragung an die KZV nicht unterbindet. Damit entsteht die Doppelabrechnung.

Um Korrekturen in Ihren Abrechnungsfällen und mögliche nachträgliche Kürzungen seitens der Kostenträger zu vermeiden, möchten wir Sie bitten, dies künftig zu beachten.

14. Website: Überblick zu den Einstellungen

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die mit diesem MSZ erfolgten Einstellungen auf unserer Website. Die Überschriften aus den jeweiligen Beiträgen sind für die bessere Orientierung und Zuordnung mit angegeben:

Corona-Sonderseite:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/corona.php>

Neue Informationen zum Thema einrichtungsbezogene Impfpflicht

Zahnärzte:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> → Zahnärzte (nach Anmeldung)

weiter zu → [Recht](#)

3. BMVZ: personenbezogene Zahnarzt Nummer - 32 Änderungsvereinbarung - Verträge und Richtlinie

012.0.4 32. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z über die Folgeänderungen aufgrund des geänderten Einführungstermins der Zahnarzt Nummer (Änderung des Inkrafttretens zum 01.01.2023) - Stand: 25.01.2022

- Vereinbarung über die Übertragung der Arztnummern (Entwurf)
- Vereinbarung über eine Zahnarzt Nummernvergabe gemäß § 293 Absatz 4 SGB V (Vertragspartner KZBV und GKV-SV) - Stand: 08.12.2021
- Richtlinie nach § 75 Abs. 7 Nr. 1 SGB V zur Vergabe der Zahnarzt Nummern im vertragszahnärztlichen Bereich vom 08.12.2021

4. BMVZ: 33 Änderungsvereinbarung Implementierungskosten - Anlage 11, 11a

012.0.0 Bundesmantelvertrag Zahnärzte (BMV-Z) Stand 24.02.2022

012.0.5 33. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z Stand: 24.02.2022 über die Implementierungskosten - Klarstellung Konnektor-Standort

6. Bundespolizei: Abrechenbarkeit der Unterkieferprotrusionsschiene (UKPS) sowie aktuelle Heilfürsorgeverordnung und Verwaltungsvorschrift

015.0.0 Bundespolizei - Heilfürsorgeverordnung - (BPolHfV) - vom 22. Mai 2014
- in Kraft ab 01.07.2014

015.0.1 Bundespolizei - Verwaltungsvorschrift zur Heilfürsorgeverordnung

- (VVBPoIHfV) - Stand: 01. April 2017
015.1.0 Bundespolizei - **Vergütung Heilfürsorgeberechtigte** ab 01.01.2022

7. **Bundeswehr: Aktualisierung der Allgemeinen Regelung A-860/13 „Zahnärztliche Versorgung militärischen Personals“**

018.0.0 Bundeswehr: Allgemeine Regelung A-860/13 - Stand 06.12.2021
Zahnärztliche Versorgung militärischen Personals

018.0.1 Bundeswehr: Erläuterungen der Änderungen - 06.12.2022

018.1.0 Bundeswehr: Erklärung zur Verwendung von Füllungsmaterialien (April 2011)

018.2.0 Bundeswehr: Vergütung Heilfürsorgeberechtigte ab 01.01.2022

weiter zu → [Telematik](#)

10. **Übergangsregelung zur Erstbefüllung einer elektronischen Patientenakte**

Die elektronische Patientenakte (ePA)

ePA-Übergangsregelung Erstbefüllung - Stand: 01.01.2022

[Meine KZV - Startseite:](#)

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (nach Anmeldung) → Meine KZV

NEU FAQ-Liste zur medizinischen Hilfe für Ukrainerinnen und Ukrainer

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat nun eine FAQ-Liste zur medizinischen Hilfe für Ukrainerinnen und Ukrainer veröffentlicht

Die Liste kann auf der Internetseite des BMG:

[FAQ-Liste BMG](#)

Sowie auf der Internetseite der KZBV eingesehen werden.

[Meine KZV:](#)

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (nach Anmeldung) → meine KZV

Weiter zu → [Abrechnung](#) → [Festzuschuss ZE](#)

11. **Kategoriennummern für Praxismaterialien - Auslagenersatz bei KB, UKPS und ZE - und Kostenübersicht Abdruckmaterial**

Kostenübersicht über Abdruckmaterial - Stand: 14.03.2022

Kategoriennummern für Praxismaterialien: Auslagenersatz bei KB, UKPS und ZE - Stand 14.03.2022

Mit kollegialen und freundlichen Grüßen



Sanitätsrat Dr. Ulrich Hell
Präsident



ZA. Jürgen Ziehl
stellv. Vorsitzender